

Schwellenangst vor dem Sozialgericht muss niemand haben

Das könnte sich jedoch ändern, wenn umgesetzt wird, was der hessische Justizminister Christean Wagner kürzlich forderte. Wie die Frankfurter Rundschau am 5. August 2003 meldete, setzte er sich bei einem Termin im Landessozialamt für die Abschaffung der Kostenfreiheit von Verfahren vor dem Sozialgericht ein. „Es muss unterbunden werden, dass von vornherein erfolglose Rechtsschutzersuchen nur deshalb durch alle Instanzen getrieben werden, weil für den klagenden Bürger im sozialgerichtlichen Verfahren keinerlei Kostenpflicht besteht“, so der Minister. Für den Leiter der Rechtsabteilung des VdK Hessen und Fachanwalt für Arbeitsrecht Reinhard Gippert ist das inakzeptabel. „Wenn den jeweiligen Sozialämtern mehr finanzielle und personelle Möglichkeiten gegeben wären, um die Berechtigung der Ansprüche umfassend zu ermitteln, käme es oft gar nicht zu Gerichtsverfahren“, weiß der Fachanwalt aus langer Berufspraxis. In 30 Prozent der Verfahren sei der Erfolg auf Seiten der Kläger, so Gippert. Die Quote der Teilerfolge für diejenigen, die gegen übermächtige Krankenkassen, Rententräger und sonstige Versicherungen vor das Sozialgericht ziehen, liegt noch bei 50 Prozent.

Wir nehmen diese Meldung der Frankfurter Rundschau zum Anlass, Aufgaben und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit noch einmal verständlich darzustellen. Der folgende Text basiert auf einer ausführlichen Darstellung der Sozialgerichtsbarkeit, die Sie im Internet unter <http://www.sozialgerichtsbarkeit.de> finden. Dort finden Sie auch Checklisten und Musterbriefe. Die Redaktion dankt Dr. Bernhard Wessling, Richter am Landessozialgericht NRW, für die freundliche Genehmigung, Teile des Textes im „Bauchredner“ zu veröffentlichen. (BR-Red.)

■ Aufgaben und Geschichte ■ der Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine eigenständige Gerichtsbarkeit. Ihre Gerichte kontrollieren die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der meisten Sozialverwaltungen. Damit dienen sie im Wesentlichen dem Schutz der sozialen Rechte des Bürgers. Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine junge Gerichtsbarkeit. Es gibt sie seit dem 01.01.1954.

■ Gerichtsstruktur

Die Sozialgerichtsbarkeit hat drei Instanzen: die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht. In allen drei Instanzen wirken neben Berufsrichtern und Berufsrichterrinnen auch ehrenamtliche Richter und Richterinnen mit.

Die erste Instanz bilden die Sozialgerichte, die jeweils für einen bestimmten Bezirk zuständig sind. Sie entscheiden

über alle Streitigkeiten, die nach dem Sozialgerichtsgesetz zu ihren Aufgaben gehören.

Jedes Sozialgericht hat verschiedene Kammern. Eine Kammer bearbeitet eines oder mehrere Rechtsgebiete aus dem Sozialrecht. Jede Kammer hat einen Berufsrichter als Vorsitzenden. Bei einem Urteil oder einem Beschluss in der mündlichen Verhandlung wirken zudem zwei ehrenamtliche Richter mit. Sonstige Entscheidungen trifft der Kammervorsitzende allein, wie z.B. Gerichtsbescheide oder Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung.

Die zweite Instanz bilden die Landesozialgerichte. Das Landesozialgericht entscheidet über die Berufungen gegen die Urteile und über die Beschwerden gegen andere Entscheidungen (z.B. Beschlüsse) der Sozialgerichte in seinem Bundesland. Die dritte Instanz ist das Bundessozialgericht. Es hat seinen Sitz in Kassel. Es entscheidet über die Revisionen gegen Urteile der Landesozialgerichte. Das Bundessozialgericht hat mehrere Senate. Ein Senat bearbeitet wiederum eines oder mehrere Rechtsgebiete aus dem Bereich des Sozialrechts. Auch beim Bundessozialgericht entscheiden die Senate mit einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Berufsrichtern sowie zwei ehrenamtlichen Richtern.

■ **Zuständigkeiten**

Die Sozialhilfe fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte. Hier sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Die Sozialgerichte sind zuständig für die Gesetzliche Krankenversicherung, die Pflegeversicherung, die Rentenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosen-

versicherung, das Schwerbehindertenrecht und das Vertragsarztrecht.

■ **Berufsrichter und ehrenamtliche Richter**

In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es in allen drei Instanzen Berufsrichter sowie ehrenamtliche Richter. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden.

Die ehrenamtlichen Richter sind keine „Richter zweiter Klasse“. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

■ **Verfahren**

Es ist das gute Recht des Bürgers, sich wegen des Schutzes seiner sozialen Rechte an das Sozialgericht zu wenden. Hier entscheiden unabhängige Richterinnen und Richter. Auch wenn der Klagegegner eine Behörde ist, sind Kläger und Klagegegner (die sog. Beklagte) vor dem Sozialgericht gleichgestellt.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist sehr bürgerfreundlich gestaltet. Schwellenangst vor dem Sozialgericht muss also niemand haben.

■ **Kosten**

In den meisten Fällen muss man keine Gerichtskosten zahlen. Für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte ist das Verfahren vor den Sozialgerichten grundsätzlich kostenfrei. Nur wer nicht als Mitglied einer dieser Personengruppen

pen klagt, muss Gerichtskosten zahlen (z.B. Ärzte und Arbeitgeber).

Die Kostenfreiheit für diese Personengruppen gilt auch dann, wenn man den Prozess verloren hat. Denn niemand soll aus Furcht vor Gerichtskosten daran gehindert werden, den Schutz seiner sozialen Rechte vor den Sozialgerichten zu suchen. Deshalb gibt es von diesem Grundsatz der Kostenfreiheit nur ganz wenige Ausnahmen.

Unter die Kostenfreiheit fallen auch die Gutachten, die das Gericht im Rahmen seiner Ermittlungen einholt. Einzige Ausnahme: Beantragt der Kläger ein Gutachten eines Arztes seines Vertrauens (sog. Antrag nach § 109 Sozialgerichtsgesetz), so kann das Gericht von ihm einen Kostenvorschuss einfordern. Es kann später auch bestimmen, dass der Kläger diese Kosten endgültig selbst trägt (dabei wird z.B. berücksichtigt, ob das Gutachten Bedeutung für die gerichtliche Entscheidung erlangt hat). Noch einmal: Diese Ausnahme von der Kostenfreiheit gilt nur für Gutachten, die auf einen Antrag nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholt wurden. Alle anderen Gutachten sind für den Kläger in jedem Falle kostenfrei.

Die Kostenfreiheit gilt auch für alle anderen Ermittlungen des Gerichts. So muss der Kläger z.B. die Entschädigung für einen Zeugen oder einen Übersetzer nicht erstatten.

Auch die Kosten des Prozessgegners (der sog. Beklagten) müssen vom Kläger nicht erstattet werden. Eine Ausnahme gilt nur bei einer Klage gegen eine private Pflegeversicherung (nicht: gegen eine Pflegekasse im Rahmen der sog. sozialen Pflegeversicherung). Dort müssen

Kosten des privaten Versicherungsunternehmens (z.B. Anwaltsgebühren) erstattet werden, soweit man den Prozess verliert.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit gilt bei nachlässiger oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung. Das Gericht kann einem Prozessbeteiligten Kosten auferlegen, wenn durch sein Verschulden eine mündliche Verhandlung vertagt werden musste oder ein neuer Verhandlungstermin nötig geworden ist. Gleiches gilt, wenn der Rechtsstreit rechtsmissbräuchlich fortgeführt wird, obwohl in einem Gerichtstermin eine Belehrung über die Missbräuchlichkeit und die mögliche Kostenauflegung erfolgt ist.

Die Kostenfreiheit gilt ferner nicht, wenn der Kläger sich aus den Akten Abschriften (Kopien) fertigen lässt. Gleiches gilt, wenn das Gericht Kopien von den vom Kläger eingereichten Unterlagen fertigen muss, weil der Kläger nicht genügend Kopien beigelegt hat. Das Gericht kann für diese Anfertigung von Kopien Kosten erheben.

Nicht zu den Gerichtskosten zählen die Kosten für einen Rechtsbeistand. Vielmehr gehören diese zu den sog. außergerichtlichen Kosten. Sie fallen deshalb nicht unter den Grundsatz der Kostenfreiheit. Wenn man den Prozess verliert, muss man daher in aller Regel die Kosten für den eigenen Rechtsbeistand selbst tragen.

■ **Anwaltliche Vertretung**

Natürlich können Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder zugelassene Rechtsbeistände vertreten lassen. Auch Gewerkschaften oder andere sozial- oder be-

rufspolitische Verbände übernehmen für ihre Mitglieder die Prozessvertretung (z.B. DGB, Reichsbund, VdK). Eine fachkundige Beratung durch einen Bevollmächtigten des Vertrauens erleichtert das Führen eines Prozesses.

Vorgeschrieben ist eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten jedoch nicht. Es ist Ihre freie Entscheidung, ob Sie sich vertreten lassen. Einzige Ausnahme: Im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht ist die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten Pflicht.

Besonders auf sozialgerichtliche Streitigkeiten spezialisierte Rechtsanwälte führen die Bezeichnung „Fachanwalt für Sozialrecht“. Sie können sich aber auch durch jeden anderen Rechtsanwalt vor den Sozialgerichten vertreten lassen. Anschriften von Fachanwälten und anderen Rechtsanwälten finden Sie z.B. in den „Gelben Seiten“. Sie können diese aber auch bei der Anwaltskammer erfragen.

Die Anwaltskosten trägt in aller Regel derjenige, der den Prozess verloren hat. Verliert man nur zum Teil, muss man die Kosten auch nur teilweise tragen. Die Anwaltsgebühren für das sozialgerichtliche Verfahren sind aus sozialpolitischen Gründen für die meisten Fälle auf einen bestimmten Gebührenrahmen begrenzt.

Bei geringem Einkommen kann auf Antrag des Klägers Prozesskostenhilfe gewährt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hierüber entscheidet das Sozialgericht durch Beschluss. Dabei kann auf Antrag des Klägers ein bestimmter zu seiner Vertretung bereiter Anwalt beigeordnet werden.

Für die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe benötigt das Sozialgericht vom Kläger eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

■ **Bescheid**

Wenn Sie einen sozialrechtlichen Anspruch geltend machen wollen, nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Behörde der Sozialverwaltung auf: So wenden Sie sich z.B. an das Arbeitsamt, wenn Sie Arbeitslosengeld beantragen wollen, an die Krankenkasse wegen Krankengeld und an die Berufsgenossenschaft, wenn ein Arbeitsunfall anerkannt werden soll. Die Behörde ermittelt den Sachverhalt und trifft dann eine Entscheidung. In aller Regel geschieht dies schriftlich. Eine solche Entscheidung nennt man Bescheid.

Gibt es Missverständnisse, kann man sie oftmals schon in einem Gespräch mit der Behörde ausräumen. In jedem Fall können Sie verlangen, dass Ihnen die Behörde die Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid mitteilt. Konnten die Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeräumt werden, haben Sie die Möglichkeit, den Bescheid überprüfen zu lassen.

Dazu müssen Sie zunächst Widerspruch einlegen.

Wie das geht, steht im Bescheid selbst: Dort finden Sie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Darin ist beschrieben, wo, wie und bis wann Sie den Widerspruch einlegen können.

■ **Widerspruch**

Wenn Sie Widerspruch einlegen, überprüft die Behörde ihre Entscheidung noch einmal gründlich. Das Widerspruchsverfahren ist für den Bürger kostenlos.

Offt werden dabei Missverständnisse bereits geklärt und die Meinungsverschiedenheiten beseitigt. Dann ändert die Behörde, wenn es nötig ist, den Bescheid ab. In so einem Fall hat das Widerspruchsverfahren einen Rechtsstreit überflüssig gemacht, und man kann sich den Gang zum Sozialgericht sparen.

Wenn die Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeräumt werden können, erlässt die Behörde einen Widerspruchsbescheid. Darin begründet sie ihre Entscheidung noch einmal. Erst gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie beim Sozialgericht klagen.

Das Widerspruchsverfahren soll also vermeidbare Rechtsstreite vor dem Sozialgericht unnötig machen. Deshalb muss es durchgeführt werden, bevor man die Klage erheben kann. Ohne Widerspruchsverfahren ist eine Klage unzulässig.

Wo, wie und bis wann der Widerspruch eingelegt werden muss, steht im Bescheid als Rechtsbehelfsbelehrung. Wenn Sie etwas nicht verstehen, können Sie bei der Behörde nachfragen.

■ **Widerspruchsbescheid**

Nach einem Widerspruch prüft die Behörde noch einmal gründlich ihre Entscheidung.

Bleibt sie danach dabei, erlässt sie einen Widerspruchsbescheid. Meist enthält dieser Widerspruchsbescheid eine ausführliche Begründung. Dabei werden auch neue Gesichtspunkte berücksichtigt, die erst im Widerspruchsverfahren angesprochen worden sind.

Vielleicht sind Sie danach überzeugt, dass die Entscheidung der Behörde doch richtig war. Dann hat das Widerspruchsverfahren Ihnen einen Prozess beim Sozialgericht erspart.

Wenn der Widerspruchsbescheid Sie jedoch nicht überzeugt hat, können Sie jetzt die Entscheidung der Behörde vom Sozialgericht überprüfen lassen.

Dazu müssen Sie Klage erheben. Wie das geht, steht im Widerspruchsbescheid selbst: Dort finden Sie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Darin ist beschrieben, wo, wie und bis wann Sie Klage erheben können.

■ **Klage**

Klagen können Sie durch ein einfaches Schreiben erheben. Sie müssen dabei keine bestimmte Form einhalten. Formulieren Sie also so, wie Sie sich am besten ausdrücken können. Eine juristische Fachsprache ist nicht nötig. Sind noch weitere Informationen erforderlich, teilt das Gericht Ihnen dies mit. Sie können dann alles Nötige nachreichen.

■ **Wie erhebt man Klage?**

Wo, wie und bis wann die Klage erhoben werden kann, steht im Widerspruchsbescheid als Rechtsbehelfsbelehrung. Wenn Sie etwas nicht verstehen, sollten Sie bei der Behörde nachfragen.

■ **Hier noch einmal das Wesentliche:**

Wo? Bei dem Sozialgericht, das in der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid genannt ist. Liegt jedoch Ihr Beschäftigungsort im Bezirk eines anderen Sozialgerichts, können Sie auch bei diesem Sozialgericht Klage erheben.

Wie? Sie können Ihre Klage per Brief an das Sozialgericht schicken. Sie können aber auch zum Sozialgericht gehen und dort die Klage aufnehmen lassen (man nennt das: zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Urkundsbeamte hilft Ihnen bei der Formulierung Ihrer Klage).

Bis wann? Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides. Beachten Sie, dass die Klage innerhalb des Monats beim Gericht angekommen sein muss.

Nach der Klageerhebung veranlasst das Sozialgericht alles Nötige. Es teilt Ihnen jeweils mit, was weiter geschieht.

■ **Gerichtstermine**

Das Sozialgericht kann in einem sog. Erörterungstermin den Fall mit den Beteiligten besprechen. Häufig werden dabei Missverständnisse geklärt. Auch die Rechtslage kann in einem persönlichen Gespräch oft verständlicher erläutert werden, als dies schriftlich möglich wäre. Solche Erörterungstermine sind nicht öffentlich. Ein Urteil wird in diesen Terminen nicht gesprochen.

Anders in der mündlichen Verhandlung. In diesen öffentlichen Verhandlungsterminen wirken (anders als im Erörterungstermin) auch die ehrenamtlichen Richter mit. Eingangs wird der Sachverhalt vorgetragen, dann wird der Fall ausführlich mit den Beteiligten besprochen. Gibt es keine andere Lösung, werden schließlich die Anträge gestellt (bei der richtigen Formulierung hilft Ihnen das Gericht). Nach einer geheimen Beratung verkündet das Gericht das Urteil. Später wird Ihnen das Urteil noch schriftlich mit ausführlicher Begründung zugestellt. Möglich ist auch ein Urteil im schriftlichen Verfahren, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. In einfachen Fällen kann das Sozialgericht auch ohne Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen

Verfahren durch Gerichtsbescheid entscheiden. Dies muss es den Beteiligten jedoch vorher mitteilen.

■ **Nicht immer endet der Prozess mit einem Urteil!**

Ein Urteil ist nicht die einzige Lösung für einen Rechtsstreit. Oft lässt sich eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten erzielen (man nennt das: Vergleich). Manchmal ist durch die Ermittlungen oder die Besprechung im Gerichtstermin eine Seite überzeugt worden, ihren bisherigen Standpunkt aufzugeben. Wenn die Beklagte dann von sich aus dem Kläger Recht gibt, spricht man von Anerkenntnis. Will der Kläger die Klage nicht mehr aufrecht erhalten, kann er sie zurücknehmen. Kosten entstehen ihm dadurch nicht. Vergleich, Anerkenntnis und Rücknahme können nicht nur in den gewechselten Schriftsätzen, sondern auch zu Protokoll im Gerichtstermin erklärt werden.

■ **Verhandlung am Sozialgericht**

Wenn der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt worden ist, lädt das Sozialgericht in der Regel zu einem Verhandlungstermin (es ist auch eine Entscheidung ausschließlich im schriftlichen Verfahren möglich; darüber müssen Sie aber zuvor unterrichtet werden). Den Vorsitz führt eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter, die in der Rechtsfindung keinerlei Weisungen unterworfen sind. Sie sind nur ihrem Richtereid verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.

Zur Seite stehen zwei ehrenamtliche Richter, die – unter Berücksichtigung des Sachbezuges zu dem zu entscheiden-

den Rechtsstreit – u.a. aus dem Kreis der Versicherten, der Versorgungsberechtigten und der Arbeitgeber ausgewählt werden. Sie üben das Amt mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter aus; sie sind wie diese zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Damit sich die ehrenamtlichen Richter ein Urteil bilden können, trägt der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung den Sachverhalt vor. Alle Beteiligten erhalten dann Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

In der Regel wird anschließend ein Urteil verkündet und mündlich kurz begründet.

Das schriftliche Urteil, das eine ausführlichere Begründung der Entscheidung des Sozialgerichts und wiederum eine sorgfältig zu beachtende Rechtsmittelbelehrung enthält, wird Ihnen etwa 3–6 Wochen später zugestellt.

■ Berufung

Gegen Urteile des Sozialgerichts kann Berufung eingelegt werden. Eine Ausnahme gilt nur für gewisse Bagatellfälle, bei denen die Berufung unzulässig ist.

Die Berufung können Sie durch einfaches Schreiben einlegen. Auch das Berufungsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei.

■ Wie legt man Berufung ein?

Wo, wie und bis wann Berufung eingelegt werden kann, steht im Urteil des Sozialgerichts als Rechtsmittelbelehrung. Wenn Sie etwas nicht verstehen, können Sie beim Sozialgericht nachfragen.

■ Hier noch einmal das Wesentliche:

Wo? Beim Landessozialgericht. Die Anschrift finden Sie in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils. Stattdessen können Sie die Berufung auch bei dem Sozialgericht einlegen. Das Sozialgericht leitet diese dann an das Landessozialgericht weiter.

Wie? Sie können die Berufung per Brief einlegen. Sie können aber auch zum Landessozialgericht oder zum Sozialgericht gehen und Ihre Berufung dort aufnehmen lassen (man nennt das: zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle). Der Urkundsbeamte hilft Ihnen dann bei der Formulierung Ihrer Berufung.

Bis wann? Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils. Beachten Sie, dass die Berufung innerhalb des Monats beim Landessozialgericht bzw. beim Sozialgericht angekommen sein muss.

■ Revision

In bestimmten Fällen kann man das Urteil des Landessozialgerichts mit der Revision anfechten. Über die Revision entscheidet das Bundessozialgericht in Kassel.

Im Revisionsverfahren wird nur noch über Rechtsfragen entschieden. Die für die Entscheidung wichtigen Tatsachen müssen zuvor vom Sozialgericht bzw. vom Landessozialgericht ermittelt worden sein.

Die Revision ist allerdings nur in zwei Fällen zulässig: Entweder hat das Landessozialgericht sie in seinem Urteil zugelassen. Oder das Bundessozialgericht lässt die (vom Landessozialgericht nicht zugelassene) Revision auf die sog. Nichtzulassungsbeschwerde hin zu.

■ Die Gründe für die Zulassung

■ der Revision sind:

- die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung
- das Urteil des Landessozialgerichts weicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ab und beruht auf dieser Abweichung
- es liegt ein entscheidender Verfahrensfehler vor

Wo, wie und bis wann die Revision (bzw. die Nichtzulassungsbeschwerde) eingelegt werden muss, steht in der Rechtsmittelbelehrung im Urteil des Landessozialgerichts.

Beachten Sie, dass man sich vor dem Bundessozialgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss!